

Wichtige Hinweise!

Zeitraum für die mündlich-praktischen Prüfungen im Herbst 2020: **Nov./Dez. 2020**

Bitte verwenden Sie keinesfalls den aktuell verfügbaren Antrag für andere, spätere Prüfungsphasen, für die er nicht vorgesehen ist!

Bitte diesen Antrag nur verwenden, wenn Sie den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach der novellierten Approbationsordnung für Ärzte von 2012 vor Absolvierung des Praktisches Jahres (PJ) bestanden haben.

Meldefrist für den **Antrag** auf Zulassung zu den Ärztlichen Prüfungen ist gemäß § 10 Abs. 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) der

10. Juni 2020

Der Antrag muss spätestens bis zum 10. Juni 2020 beim Landesprüfungsamt eingegangen sein (**Ausschlussfrist**). Das bedeutet, dass der Antrag zu dem genannten Termin dem Landesprüfungsamt vorliegen muss. Es reicht also z.B. nicht aus, wenn der Antrag erst am 10. Juni 2020 zur Post gegeben wird. Die Durchführung der Prüfung erfordert besonders umfangreiche organisatorische Vorbereitungen. Das Landesprüfungsamt wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie Ihren Antrag möglichst frühzeitig stellen würden, auch wenn Sie noch nicht im Besitz aller für die Zulassung erforderlichen Unterlagen sein sollten.

Anträge, Unterlagen und Nachreichungen können zu folgenden Öffnungszeiten im Service-Point des Landesprüfungsamtes abgegeben werden:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 24 - LPA
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf

erreichbar ab Hauptbahnhof
mit der U-Bahn-Linie U 78/U 79
Haltestelle Theodor-Heuss-Brücke

Service-Point, 1. Etage, Zimmer 1039

montags – donnerstags
08.30 – 11.30 Uhr
13.00 – 14.30 Uhr

Wenn Sie Ihren Antrag oder einzureichende Unterlagen – insbesondere Originale – auf dem Postweg senden, empfehlen wir den **Versand per Einschreiben Einwurf** (Recommandé).

Antragstellung:

Unterschrift
nicht vergessen!

Bitte füllen Sie den angefügten **2-seitigen Antrag vollständig** aus! Der Antrag ist nur formgerecht, wenn er ausgedruckt und **eigenhändig unterschrieben** per Post eingereicht oder direkt im Landesprüfungsamt abgegeben wird. Ein E-Mail-Versand, Faxversand o.ä. ist nicht formgerecht und wird nur ausnahmsweise zur Fristwahrung (z.B. bei Anmeldungen aus dem Ausland) akzeptiert (Originalantrag muss nachgereicht werden).

Bitte verzichten Sie auf Klarsicht-hüllen, Schnell-hefter oder Heftstreifen. Heften Sie die Unterlagen allenfalls mit Büroklammern zusammen.

Bei Wiederholungsprüfungen bzw. nach bereits erfolgter Zulassung:

Sie werden von Amts wegen zur Prüfung geladen. Eine Antragstellung entfällt. Ggf. ist bei vorherigem Nichtbestehen der mündlich-praktischen Prüfung zunächst eine PJ-Teilwiederholung gem. § 21 Abs. 1 ÄAppO zu absolvieren und nachzuweisen.

Eingangsbestätigung:

Eingangsbestätigungen für Anträge oder Nachreichungen werden nicht ausgestellt; auch telefonische Anfragen diesbezüglich können nicht beantwortet werden.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, sich mit dem anliegenden Vordruck (Seite 4) den Eingang des Antrags beim LPA bestätigen zu lassen (**nicht zu verwenden bei Nachreichungen!!!**).

Einzureichende Unterlagen:

Die einzureichenden Unterlagen sind abhängig von Ihrem Studienverlauf. **Sie können sie dem Tableau auf Seite 3 entnehmen.**

Nachreichungen:

Fehlende Unterlagen sind bis zum **19. August 2020** nachzureichen (mit Ausnahme der Tertialsbescheinigung vom 3. Tertial falls dieses noch andauert). Die letzte Tertialsbescheinigung muss **unverzüglich nach Erhalt** nachgereicht werden, spätestens jedoch 5 Arbeitstage nach Abschluss des Tertials. Beispiel: Wenn das letzte Tertial am 18. Oktober 2020 endet, muss die Tertialsbescheinigung dem LPA spätestens am 23. Oktober 2020 vorliegen. Sofern am Ende des Tertials Fehltage genutzt werden und die Tertialsbescheinigung bereits am tatsächlich letzten Arbeitstag ausgestellt wird, ist die Bescheinigung auch schon vorher einzureichen.

Beispiel: Bei einer Tertialsbescheinigung vom 29.06.2020 bis 18.09.2020 werden für die Zeit vom 19.09. bis 18.10. automatisch 20 Fehltage angerechnet.

Die Zulassung zur Prüfung ist gem. § 11 Nr. 2 ÄAppO i.V.m. § 10 Abs.4 ÄAppO zu versagen, wenn die fehlenden Nachweise nicht innerhalb dieser Fristen nachgereicht werden.

Nachzureichende Unterlagen sollten deutlich getrennt - je Kandidat - übersandt werden. Wenn Sie Nachreichungen einsenden, füllen Sie bitte den beiliegenden Abschnitt aus (Seite 5) und heften ihn mit einer Büroklammer vor die Unterlagen. Ein Anschreiben darüber hinaus ist nicht erforderlich.

Rücknahme:

Sie können Ihren Antrag ohne Angabe von Gründen bis zur Zulassung zur Prüfung jederzeit schriftlich zurücknehmen (S. 6). In diesem Fall erhalten Sie Ihre eingereichten Unterlagen mit Ausnahme der Geburtsurkunde/Heiratsurkunde sowie des Lichtbildes zurück. Über die Zulassung wird nicht vor der Nachreichfrist entschieden werden. Nach der Zulassung ist ein Rücktritt von der Prüfung nur unter den Voraussetzungen des § 18 ÄAppO (s. Anlage A und B) möglich. Falls Sie bis zum Ablauf der Frist zur Nachreichung der Unterlagen nicht alle für den Antrag auf Zulassung erforderlichen Nachweise vorlegen können, wird darum gebeten, den Antrag schriftlich **zurückzunehmen** (Vordruck S. 6). Sie ersparen dem LPA dadurch erhebliche Verwaltungsarbeit und Kosten, da anderenfalls der Antrag auf Zulassung zur Prüfung durch einen rechtsmittelfähigen Bescheid zurückgewiesen werden muss.

Rücktritt/Säumnis von der Prüfung:

Die nachfolgend hierzu abgedruckten "Wichtigen Hinweise für den Fall eines Prüfungsrücktritts" bitte ich im eigenen Interesse genauestens zu beachten (siehe Anlage A und B).

Sonstiges:

Der Prüfungszeitraum für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung umfasst die Monate Mai bis Juni (Frühjahrsprüfung) und November bis Dezember (Herbstprüfung).

Bitte beachten Sie, dass Sie zur Prüfung einen gültigen Personalausweis/ Reisepass/ Identity document mitbringen müssen.

Die Zulassung/Ladung zur mündlich-praktischen Prüfung (wird spätestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin zugestellt) erfolgt mittels Einschreiben (Recommandé). Hinweis: Trifft der Briefzusteller Sie nicht an, hinterlässt er eine Benachrichtigung in Ihrem Briefkasten. Der Brief liegt nur 7 Werktage bei der Post zur Abholung bereit. Sichern Sie daher im eigenen Interesse Ihre postalische Erreichbarkeit durch gewissenhaften Eintrag der hierfür erforderlichen Angaben im Antrag. Das Risiko einer eventuellen Nichterreichbarkeit geht zu Ihren Lasten.

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass das Mitführen bzw. die Nutzung von technischen Kommunikationsgeräten (z.B. Smartphones) während des gesamten Zeitraums der mündlich-praktischen Prüfung strengstens untersagt ist. Es wird in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine direkte Aufzeichnung der mündlich-praktischen Prüfung ("Live-Mitschnitt") mittels technischer Aufzeichnungsgeräte ohne Einverständnis aller Beteiligten ggfs. auch strafrechtliche Konsequenzen u. a. im Hinblick auf § 201 StGB nach sich ziehen kann.

Ausschließlich das von der Prüfungskommission selbst zugelassene oder zur Verfügung gestellte Prüfungsmaterial darf verwendet werden. Verstöße hiergegen können zum Ausschluss von der Prüfung bzw. zum Nichtbestehen der Prüfung führen.

Telefonische Anfragen:

Mit Fragen zum Antrag auf Zulassung können Sie sich an unsere Mitarbeiter/innen unter den folgenden Telefon-Nummern wenden:

0211/475 -5157, -4160, -5160



Es wird allerdings dringend gebeten, von telefonischen und schriftlichen Anfragen nach dem Stand der Sache (z.B. Eingang der Anträge/ Nachreichungen) abzusehen. **Sie helfen dadurch dem Landesprüfungsamt, die Anträge zügig zu bearbeiten.**

Das Landesprüfungsamt wünscht Ihnen einen erfolgreichen Prüfungsverlauf!

Einzureichende Unterlagen zum Antrag auf Zulassung zum <u>Dritten Abschnitt</u> der Ärztlichen Prüfung (neu) Alle Unterlagen müssen im Original oder amtlich/ notariell beglaubigter Ablichtung beigefügt werden (Weitere Hinweise zu den Unterlagen finden Sie auf Seite 4)	Zweiter Abschnitt abgelegt...	
	...in NRW	...<u>nicht</u> in NRW
Antrag, 2 Seiten	✓	✓
Geburtsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern (Ausländische Urkunden im Original und in beglaubigter Übersetzung) *		✓
bei Verheirateten mit Namensänderung auch Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch (entbehrlich, wenn die Urkunde dem LPA NRW schon früher vorgelegen hat)	✓	✓
bei Änderung der Staatsangehörigkeit: Einbürgerungsurkunde in einfacher Kopie (entbehrlich, wenn die Urkunde dem LPA NRW schon früher vorgelegen hat)	✓	✓
Lichtbild in Passbild-Größe aus neuerer Zeit, auf der Rückseite mit Namen versehen und auf dem Antrag an der dafür vorgesehenen Stelle fest eingeklebt		✓
Zeugnis über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung oder Zeugnis über das Bestehen einer Äquivalenzprüfung im Modellstudiengang oder Bescheid über die Anrechnung, wenn im Ausland erworben *		✓
Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung *		✓
Nachweise über das Praktische Jahr (Tertialsbescheinigungen)	✓	✓
Studienbuch / Immatrikulationsbescheinigungen einschließlich letztes Semester Wichtig: Angaben über Urlaubssemester erforderlich (ggf. auch "Null")	✓ alle Semester ab Bestehen von M2 (siehe Seite 4!)	✓ alle Semester ab Bestehen von M2 (siehe Seite 4!)
bei Uniwechsel: Exmatrikulationsbescheinigung(en) *	✓	✓

* Es wird aus organisatorischen Gründen darum gebeten, diese Nachweise direkt der Anmeldung beizufügen bzw. so schnell wie möglich nachzureichen.

Hinweise zu den einzureichenden Unterlagen:

Die Unterlagen müssen im **Original oder amtlich/notariell beglaubigter Ablichtung** beigelegt werden. Falls die Unterlagen auch noch anderweitig (wegen BAFöG, Universitätswechsel etc.) benötigt werden, empfiehlt es sich, hierfür Ersatznachweise in Form von Kopien u.ä. zu fertigen.

Die Geburts- und Heiratsurkunden bzw. der Auszug aus dem Familienbuch verbleiben bei Ihrer Prüfungsakte. Bei ausländischen Urkunden wird zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung benötigt. Bei erfolgter Einbürgerung übersenden Sie bitte auch eine **einfache Kopie der Einbürgerungsurkunde**. Wenn eine Änderung des Familiennamens durch die Heirat nicht eingetreten ist, entfällt die Übersendung der Heiratsurkunde / Auszug aus dem Familienbuch.

Das Studienbuch ist der Nachweis der Immatrikulation und soll für jedes Semester vollständige und lückenlose Eintragungen über die Immatrikulation enthalten; anderenfalls ist jedes einzelne Semester ab dem Semester, in dem die schriftliche Prüfung M2 bestanden wurde, zusätzlich durch Immatrikulationsbescheinigungen (Studienbescheinigungen u.ä., jedoch keine Studentenausweise) nachzuweisen. Die Vorlage ist für die Ermittlung der Fachsemester zwingend notwendig. Die Nachweise müssen auch Angaben über genommene Urlaubssemester (ggf. auch "Null") enthalten. Bei Studienortwechseln weisen Sie bitte auch die Exmatrikulation nach.

Das letzte Semester, das nachgewiesen werden muss, ist das Semester zum Anmeldezeitpunkt, nicht das Prüfungssemester! Ob und inwieweit für den Zeitraum der Prüfung aus Sicht Ihrer Universität eine Immatrikulation vorliegen muss, entscheidet Ihre Universität entsprechend der einschlägigen hochschulrechtlichen Bestimmungen; das Landesprüfungsamt hat hierauf keinen Einfluss. Im eigenen Interesse sollten Sie sich diesbezüglich rechtzeitig bei Ihrer Hochschule bzw. Studierendensekretariat erkundigen.

Eingangsbestätigung:

Eingangsbestätigungen werden nicht ausgestellt. Sie haben jedoch die Möglichkeit, den unten abgedruckten Vordruck Ihrem Antrag beizufügen. Dieser wird bei Eingang Ihres Antrages mit einem Eingangsstempel versehen und an Sie zurückgesandt.

Sofern Sie eine Eingangsbestätigung wünschen, **füllen Sie den Vordruck bitte vollständig aus, frankieren ihn ausreichend, schneiden ihn aus und kleben ihn auf eine Postkarte oder dickeres Papier.** Die Karte heften Sie bitte mit einer **Büroklammer vorne vor Ihren Antrag.** Bitte ändern Sie den Text nicht und verwenden die Karte nur für den Antrag, **nicht für Nachreichungen.**

Auf Postkarte/dickes Papier kleben!



Absender:
Bezirksregierung Düsseldorf
Landesprüfungsamt für Medizin,
Psychotherapie und Pharmazie
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

**bitte
frei
machen**

nur vollständig
ausgefüllte
und
frankierte
Karten
können
zurück
gesandt
werden!

Eingangsbestätigung

Der Antrag der/s Nebenstehenden auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (neu) im Herbst 2020 ist beim LPA eingegangen. Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrages wurden nicht überprüft.

Empfänger

Stempel des LPA



1. Nachreichpaket

Nachreichungen für den Antrag auf

**Zulassung zum Dritten Abschnitt der
Ärztlichen Prüfung (neu) im Herbst 2020**

Name, Vorname: _____
Universität: _____
Geburtsdatum: _____
Telefon / E-Mail: _____
ggf. Anmerkungen: _____



2. Nachreichpaket

Nachreichungen für den Antrag auf

**Zulassung zum Dritten Abschnitt der
Ärztlichen Prüfung (neu) im Herbst 2020**

Name, Vorname: _____
Universität: _____
Geburtsdatum: _____
Telefon / E-Mail: _____
ggf. Anmerkungen: _____



(Universität)

(Familienname / ggf. Geburtsname)

(Vorname - Schreibweise lt. Geburtsurkunde)

(Geburtsdatum)

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort)

(Tel.Nr. - mit Vorwahl-Nr.)

(E-Mail-Adresse)

bitte nur bei

Rücknahme

verwenden

Fax-Nr.: 0211/475-5899

An die
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 24 - LPA -
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf

Hiermit nehme ich meinen Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M3neu) im *Herbst 2020* zurück.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

Anmerkung:

Die Rücknahmebestätigung durch das Landesprüfungsamt erfolgt i.d.R. mittels Einschreiben (Recommandé). Ermöglichen Sie bitte eine Zustellung der Rücknahmebestätigung/Studienunterlagen durch Ihre Erreichbarkeit. Sofern Sie die Rücknahme per Fax übermitteln, entfällt eine Übersendung auf dem Postweg.

ANLAGE A zum Antrag auf Zulassung

Die mündlich-praktische Prüfung dauert an beiden Tagen (wobei am ersten Prüfungstag die praktische Prüfung mit Patientenvorstellung stattfindet) bei vier Prüflingen mindestens drei Stunden, höchstens vier Stunden.

§ 11 ÄAppO – Versagung der Zulassung

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Prüfungsbewerber bis zu dem in § 10 Abs. 3 genannten Zeitpunkt den Antrag nicht oder nicht formgerecht stellt oder die vorgeschriebenen Nachweise nicht vorlegt, es sei denn, dass er einen wichtigen Grund hierfür unverzüglich glaubhaft macht, der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme des Prüfungsbewerbers noch zulässt und die versäumte Handlung spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin nachgeholt wird,
2. der Prüfungsbewerber in den Fällen des § 10 Abs. 4 Satz 2 die fehlenden Nachweise nicht innerhalb der vom Landesprüfungsamt bestimmten Frist nachreicht,
3. der Prüfungsabschnitt nicht wiederholt werden darf oder
4. ein Grund vorliegt, der nach § 10 Abs. 7 Satz 2 eine ordnungsgemäße Prüfungsteilnahme nicht erwarten lässt oder zur Versagung der Approbation als Arzt wegen Fehlens einer der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 der Bundesärzteordnung führen würde.

§ 15 Abs. 6 ÄAppO – Mündlich-praktische Prüfung

Über die Folgen von Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen entscheidet die nach Landesrecht zuständige Stelle (Landesprüfungsamt).

§ 14 Abs. 5 Satz 1 ÄAppO gilt entsprechend, d.h. dass die nach Landesrecht zuständige Stelle (Landesprüfungsamt) bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der mündlich-praktischen Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, die mündlich-praktische Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewerten kann.

§ 18 ÄAppO – Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von einem Prüfungsabschnitt oder einem Prüfungsteil zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Landesprüfungsamt) mitzuteilen. Genehmigt die nach Landesrecht zuständige Stelle (Landesprüfungsamt) den Rücktritt, so gilt der Prüfungsabschnitt oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann im Falle einer Krankheit die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auch durch einen von ihr benannten Arzt verlangen. *)
- (2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt der Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil als nicht bestanden.

*) **Achtung:**

Hiervon macht das Landesprüfungsamt zurzeit insofern Gebrauch, als es nur **amtsärztliche** Bescheinigungen anerkennt. Die amtsärztliche Bescheinigung ist **unverzüglich** und **unaufgefordert** vorzulegen; anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden (siehe hierzu: die "Wichtigen Hinweise für den Fall eines Prüfungsrücktritts" – Anlage B).

Auch die amtsärztliche Bescheinigung kann nur als Nachweisgrundlage durch das Landesprüfungsamt anerkannt werden, wenn eine eigenständige Untersuchung durch den Amtsarzt erfolgt ist (eine lediglich formularmäßige Bestätigung eines privatärztlichen Attestes ist nicht ausreichend!), und das Amtsärztliche Attest eine genaue Diagnose beinhaltet.

§ 19 ÄAppO – Versäumnisfolgen

- (1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so hat er den Prüfungsabschnitt oder den Prüfungsteil nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten des Prüflings vor, so gilt der Prüfungsabschnitt oder der Prüfungsteil als nicht unternommen.
 - (2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die nach Landesrecht zuständige Stelle (Landesprüfungsamt). § 18 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend (insbesondere die Nachweisanforderungen im Hinblick auf das Amtsärztliche Attest, s. oben*).
-

§ 20 ÄAppO – Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die einzelnen Teile des Ersten und Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung können zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Medizinstudium nicht zulässig. **Dies gilt entsprechend für Studierende in einem Modellstudiengang im Sinne des § 41 ÄAppO für die dort nach § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO abzulegende gleichwertige Prüfung als Äquivalent zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Ärztliche Basisprüfung)** Ein bestandener Prüfungsabschnitt oder ein bestandener Prüfungsteil darf nicht wiederholt werden.
- (2) Die zuständige Stelle (Landesprüfungsamt) hat den Prüfling zur Wiederholung eines Prüfungsabschnittes oder eines Prüfungsteils im nächsten Prüfungstermin von Amts wegen zu laden. Ist der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen, hat der Prüfling gegebenenfalls zusätzliche Ausbildungsnachweise nach § 21 Abs. 1 beizufügen.
- (3) Eine Teilnahme am Ersten oder Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist unzulässig, sofern eine Prüfung im Rahmen der ärztlichen Ausbildung nach den Vorschriften der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik endgültig nicht bestanden worden ist und die ärztliche Ausbildung im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland nicht vor dem 3. Oktober 1990 aufgenommen wurde.

ANLAGE B zum Antrag auf Zulassung

Wichtige Hinweise für den Fall eines Prüfungsrücktritts

Im Falle eines Rücktritts von der Prüfung bzw. bei Versäumnis oder Abbruch der Prüfung, z.B. am 2. Prüfungstag der Prüfung (vgl. §§ 18/19 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO), im Wortlaut abgedruckt in Anlage A) müssen Sie das Landesprüfungsamt unverzüglich benachrichtigen und zugleich unverzüglich die Gründe hierfür mitteilen - vorzugsweise zur Wahrung des Unverzüglichkeitserfordernisses zunächst fernmündlich vorab und sodann in schriftlicher Form; im Falle einer Erkrankung ist dem Landesprüfungsamt unverzüglich und ohne weitere Aufforderung durch das Landesprüfungsamt eine amtsärztliche Bescheinigung zum Nachweis der vorgetragenen Erkrankung einzureichen, die nach entsprechender Untersuchung vom amtsärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes am Heimat- oder Prüfungsort kostenpflichtig erteilt wird.

Das amtsärztliche Attest muss eine genaue Diagnose der vorgetragenen Erkrankung beinhalten und sollte auch dazu Stellung nehmen, welche Auswirkungen die diagnostizierte Erkrankung konkret auf Ihre Prüfungsfähigkeit aus ärztlicher Sicht gehabt hat bzw. haben wird, damit dem Landesprüfungsamt eine endgültige Entscheidung ermöglicht wird. Im eigenen Interesse sollten Sie sich deshalb um einen sofortigen Termin beim zuständigen amtsärztlichen Dienst bemühen. Falls der Amtsarzt die von Ihnen dargelegte Erkrankung nicht oder nicht mehr bestätigen kann, müsste dies zu Ihren Lasten gewertet werden.

Die Bescheinigung eines anderen Arztes kann nicht als ausreichend anerkannt werden.

Die Vorlage der amtsärztlichen Bescheinigung ist jedoch unabhängig von der unverzüglichen Rücktritts- bzw. Säumniserklärung bzw. der unverzüglichen Darlegung Ihrer Rücktritts- bzw. Säumnisgründe als solcher (s.oben) und kann somit notfalls, z.B. bei Verzögerung bei der schriftlichen Ausfertigung des amtsärztlichen Attestes, dem Landesprüfungsamt noch nachgereicht werden. Das bedeutet aber auch, dass Sie in diesem Falle mit Ihrer Rücktrittserklärung/Säumniserklärung bzw. mit der Darlegung Ihrer Rücktritts-/Säumnisgründe gegenüber dem Landesprüfungsamt nicht bis zum Vorliegen bzw. bis zur Aushändigung/Übersendung des amtsärztlichen Attestes zuwarten dürfen.

Bei stationärer Behandlung im Zeitpunkt der Prüfung ist unverzüglich eine Bescheinigung des entsprechenden Krankenhauses vorzulegen, aus der sich der genaue Grund sowie der entsprechende Zeitraum des Krankenhausaufenthaltes ergibt. Das Landesprüfungsamt kann in diesem Ausnahmefall von der zusätzlichen Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung im Einzelfall absehen. Hierzu ist jedoch eine unverzügliche telefonische Klärung Ihrerseits beim Landesprüfungsamt erforderlich.

Das Landesprüfungsamt kann darüber hinaus jederzeit weitere geeignete Nachweise verlangen und hierfür entsprechende Vorlagefristen setzen.

Nach entsprechender Prüfung und Auswertung der vorgelegten Bescheinigungen bzw. sonstigen Nachweise entscheidet sodann das Landesprüfungsamt abschließend durch schriftlichen Bescheid über Ihren Antrag auf Rücktritts- bzw. Säumnisgenehmigung.

Ein Rücktrittsgesuch nach erfolgter Teilnahme an der Prüfung kann grundsätzlich nicht genehmigt werden.

Das Dezernat 24 - Landesprüfungsamt - ist telefonisch wie folgt erreichbar:

Service – Point: 0211/475 – 4162

**Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung: 0211/475 – 5157
– 4160
oder – 5160**

Telefax: 0211/475 – 5899

E-Mail-Kontakt: dez24.lpa@brd.nrw.de

ANLAGE C zum Antrag auf Zulassung

Hinweis

(gem. § 15 Abs. 9 Satz 2 ÄAppO)

Für den Fall, dass Sie beabsichtigen sollten, Einwände gegen die Bewertung Ihrer erzielten Prüfungsnote in der mündlichen Prüfung vorzubringen, weil Sie mit der erzielten Prüfungsnote (trotz Bestehens Ihrer Prüfung mit den Noten ausreichend bis sehr gut) ggf. nicht einverstanden sind.

Bei Bestehen der mündlichen Prüfung (Note ausreichend bis sehr gut) erfolgt von Seiten des Prüfungskommissionsvorsitzenden bzw. der Mitprüfer grundsätzlich - im Gegensatz zu den Fällen des Nichtbestehens - nach der Bekanntgabe Ihrer erzielten Prüfungsnote keinerlei Begründung.

Nur für den Fall, dass Sie erwägen sollten, Einwände gegen die Bewertung Ihrer mündlichen Prüfung vorzubringen, weil Sie mit der erzielten Note nicht einverstanden sein sollten, wird eine kurzgefasste mündliche Begründung durch den Prüfungskommissionsvorsitzenden oder durch ein von ihm bestimmtes Prüfungskommissionsmitglied unter Beschränkung auf die tragenden Gesichtspunkte gegeben. Dies erfolgt allerdings nur unter der zwingenden Voraussetzung, dass Sie unmittelbar nach der Notenverkündung gegenüber dem Prüfungskommissionsvorsitzenden ausdrücklich erklären, dass Sie eine Begründung aus eben diesem Grunde wünschen (sog. Begründungsrüge)

Sollten Sie eine dementsprechende Begründungsrüge nicht in der oben dargestellten Form und Zeitvorgabe erheben, würden etwaige Nachweisschwierigkeiten im Laufe eines ggf. anschließenden verwaltungsrechtlichen Überprüfungsverfahrens nach allgemeinen Beweisregeln zu Ihren Lasten gewertet werden.

Die üblichen, Ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe (Widerspruch/Klage) werden hiervon nicht berührt, ebenso wenig wie eine ggf. weitergehende Begründung der von Ihnen erzielten Prüfungsleistung durch die Prüfungskommission im Rahmen dieser Verfahren.

ANLAGE D zum Antrag auf Zulassung

Merkblatt zur Zuständigkeit für die Approbation als Ärztin/Arzt

Die Approbation als Ärztin/Arzt gem. § 3 Absatz 1 Bundesärzteordnung erteilt in Nordrhein-Westfalen die **Bezirksregierung, in deren Bezirk der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden wurde**. Dort zuständig ist jeweils das Dezernat 24 (Dezernat für Öffentliche Gesundheit, medizinische und pharmazeutische Angelegenheiten).

Zuständige Bezirksregierungen für die Approbationserteilung können je nach Prüfungsort der Abschlussprüfung folgende sein:

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 24
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg
Telefon: 02931/82-0
[Internetseite](#)

Bezirksregierung Detmold

Dezernat 24
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Telefon: 05231/71-0
[Internetseite](#)

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 24
Am Bonnehof 35
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211/475-0
[Internetseite](#)

Bezirksregierung Köln

Dezernat 24
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln
Telefon: 0221/147-0
[Internetseite](#)

Bezirksregierung Münster*

Dezernat 24
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: 0251/411-0
[Internetseite](#)

*(auch bei Prüfungen in Osnabrück)

**Das Landesprüfungsamt kann zu der Antragstellung keine Informationen geben.
Bitte informieren Sie sich deshalb bei der für Sie zuständigen Bezirksregierung.**

Ausführliche Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Bezirksregierungen!

Antrag

M3neu

(Universität)

(Familienname / ggf. Geburtsname)

(Vorname - Schreibweise lt. Geburtsurkunde)

(Geburtsdatum)

(Straße und Hausnummer)

(Postleitzahl, Wohnort *)

(Tel.Nr. - mit Vorwahl-Nr.)

(E-Mail-Adresse)

Raum
für Ihr Lichtbild
(nur bei
erstmaliger
Meldung zu einer
Prüfung vor dem
LPA NRW)

Bitte hier fest
einkleben

An die
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 24 - LPA -
Am Bonnhof 35
40474 Düsseldorf

Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Herbst 2020 **Mündlicher Prüfungszeitraum: November – Dezember 2020**

Ich beantrage die Zulassung zum **neuen Dritten Abschnitt** der Ärztlichen Prüfung (nur mündlich-praktisch) nach § 10 i.V.m. § 43 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vor dem Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie des Landes Nordrhein-Westfalen unter Eintritt in das damit entstehende besondere Prüfungsverhältnis. Die nach § 10 Abs. 4-6 ÄAppO vorgeschriebenen Unterlagen sind beigelegt. **)

Bis zum 19. August 2020*) werde ich folgende Unterlagen nachreichen:**

Unverzüglich nach Erhalt (spätestens bis zum 23.10.2020) reiche ich nach: Tertialsbescheinigung vom 3. Tertial

! Immatrikulationsbescheinigungen oder Studienverlaufsbescheinigung
(alle Semester ab Bestehen von M2) nicht vergessen!

Ich habe bestanden: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

<input checked="" type="checkbox"/> Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach neuem Recht (ÄAppO 2012) Aktenzeichen, falls zur Hand: M- _____ / 20____	Jahr: _____ Prüfungsphase: <input type="checkbox"/> Frühjahr <input type="checkbox"/> Herbst	<input type="checkbox"/> in NRW <input type="checkbox"/> in anderem Bundesland (Zeugnis im Original <i>ist beigelegt / wird nachgereicht</i>) <input type="checkbox"/> anerkannt (im Ausland erworben) (Bescheid im Original <i>ist beigelegt / wird nachgereicht</i>)
--	---	--

*) Für das gesamte Prüfungsverfahren, also auch für die Zulassung / Ladung zur Prüfung und für die Übersendung des Prüfungszeugnisses, ist nur eine Anschrift (keine Postfachanschrift!) anzugeben. Diese Anschrift ist auf Seite 2 des Antrages einzutragen.

**) Bitte füllen Sie beide Seiten des Antrages vollständig aus. Es wird gebeten, dem Antrag sämtliche bereits in Ihrem Besitz befindlichen Unterlagen beizufügen. Diese verbleiben bis zur Zulassung/Ladung zur Prüfung beim Landesprüfungsamt.

***) Die angegebene Frist ist eine Ausschlussfrist. Die Zulassung zur Prüfung ist gem. § 11 Nr. 2 ÄAppO zu versagen, wenn die fehlenden Nachweise nicht innerhalb dieser Frist nachgereicht werden.

Bitte nachfolgende Angaben vollständig und deutlich lesbar ausfüllen:

Angaben zum Praktischen Jahr:

- Ausbildungsstätte(n) Innere Medizin:

- Ausbildungsstätte(n) Chirurgie:

- Angabe des Wahlfaches: _____
- Ausbildungsstätte(n) Wahlfach:

Nur vom LPA auszufüllen:	
LPA-Nr.	<input type="text"/>
Letzte Prüfungsteilnahme	<input type="text"/>
Bemerkungen	<input type="text"/>
Ausbildungsstätten:	
Innere Medizin	<input type="text"/>
Chirurgie	<input type="text"/>
Wahlfach	<input type="text"/>
PJ-Wahlfach	<input type="text"/>

Familienname (Schreibweise lt. Geburtsurkunde- bzw. Heiratsurkunde, aber ohne Namenszusätze, siehe nächstes Feld)

Namenszusätze

Geburtsname (falls abweichend vom Familiennamen)

Vorname(n) (Schreibweise lt. Geburtsurkunde)

Geburtsdatum (z.B. 03.05.89)
Tag Monat Jahr
Geschlecht (w/m)
Staatsangehörigkeit

Geburtsort (Schreibweise lt. Geburtsurkunde)

Semester der Erstimmatrikulation im Studienfach Humanmedizin im Inland (z.B. WS08/09 oder SS09)
Anzahl der med. Fachsemester einschl. angerechneter Semester, aber ohne Urlaubssemester (z.B.12)
Matrikelnummer

Anschrift, an welche die Prüfungsmitteilungen versandt werden sollen:

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

Ausdrückliche Erklärung / Versicherung:

- 1.) Ich erkläre / versichere, dass ich bislang keine nach der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebene Prüfung sowohl im Regel- als auch im Modellstudiengang endgültig nicht bestanden habe.
- 2.) Mir ist bekannt, dass das LPA die als Nachreichung aufgeführten Unterlagen nicht mehr gesondert anfordern wird.
- 3.) Die Hinweise des LPA für den Fall eines Prüfungsrücktritts (s. Anlage B) sowie bzgl. des Erfordernisses einer Begründungsrüge (s. Anlage C) habe ich ebenfalls zur Kenntnis genommen; ebenso die wichtigen Hinweise auf Seite 2 (Sonstiges) des Antragsvordrucks.
- 4.) Ich habe ferner zur Kenntnis genommen, dass die Zulassung/Ladung zur Prüfung mit Einschreiben (Recommandé) erfolgt, und dass der entsprechende Bescheid auch bei Nichterreichbarkeit meinerseits, z.B. bei Abwesenheit im Prüfungszeitraum, als zugestellt gilt (mit damit entstehender Teilnahmeverpflichtung für mich). Eine erneute (ersatzweise) Ladung kann in diesen Fällen für diese Prüfungsphase nicht erfolgen.
- 5.) Ich erkläre mich mit der Bekannt- bzw. Weitergabe der im Zuge des Antrags- und Prüfungsverfahrens erhobenen Daten sowie der Prüfungsergebnisse an diejenigen Einrichtungen, Institutionen und Behörden, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (Hochschulen, Landesprüfungsämter, Bundesverwaltungsamt, Approbationsbehörden, Statistikbehörden, etc.), ausdrücklich einverstanden.
- 6.) Ich habe zur Kenntnis genommen, dass während der gesamten Dauer der Prüfung kein Rechtsanspruch auf Einräumung einer Rauchmöglichkeit für Raucher besteht.

(Ort)

(Datum)

(Eigenhändige Unterschrift)